

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha



Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow“ der Gemeinde Bargischow

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062
fax 032127665452

email berg_jens@web.de
web

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Inhalt

1.	Einführung	2
1.1	Vorbemerkung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.4	Bearbeitungsschritte	5
1.5	Wirkungen	6
2.	Relevanzprüfung	8
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	17
4.	Potentialbewertung	17
4.1	Amphibien	17
4.2	Reptilien	17
4.3	Fledermäuse	17
4.4	Xylobionte Käfer	18
4.5.	Falter	18
4.6	Landsäuger	18
4.5	Vögel	18
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	19
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	21
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	31
7.	Gutachterliches Fazit	31
8.	Quellenverzeichnis	31

13. Dezember 2019

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-*

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevervoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verbots zu erfüllen sind. „*Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verbots des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbes vorbereitet werden. Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist durch die unmittelbar westlich angrenzende Bundesstraße B109 gesichert.

Als Planungsziele werden benannt:

- Standortstabilisierung des gewerblich vorgeprägten Standortes im Sinne der Darstellung im Flächennutzungsplan,
- Erweiterung der gewerblichen Nutzung durch Errichtung weiterer überdachter und nicht überdachter Lagerflächen,

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

- Errichtung eines Einfamilienhauses für gewerbliches Wohnen des Betriebsinhabers mit Familie,
- Neuordnung des Standortes und damit einhergehender qualitativer Aufwertung und
- Sanierung der bestehenden Bausubstanz und Wiedernutzbarmachung z. B. für künftig nachgefragte touristische Zwecke im Zusammenhang mit dem in Kürze erwarteten Radwegneubaus an der B109.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargischow ist der räumliche Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die festgelegte gewerbliche Baufläche soll gemäß den Erläuterungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow den ortsansässigen gewerblichen Einrichtungen als Erweiterungsmöglichkeiten dienen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffen-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

en Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Be- siedlungs niveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie so- wie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Bau- stelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Gelän- demodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Er- richtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Rest- mittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Um- welt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsar- beiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Be- bauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallge- setz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits über die angrenzende Bundesstraße.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

13. Dezember 2019

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barrierefekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);
- Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Gehölzen und Gebäudeabrüche;

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Gewerbestandort. Es sollen weitere überdachte und nicht überdachte Lagerflächen geschaffen werden, ein Einfamilienhaus für gewerbliches Wohnen des Betriebsinhabers mit Familie errichtet werden und die bestehende Bausubstanz saniert und wieder nutzbar gemacht werden, z. B. für künftig nachgefragte touristische Zwecke.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	nein, keine geeigneten Habitate	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	potenzielles Vorkommen möglich, ggf. terrestrisches Teilhabitat, Einzeltiere nicht ausschließbar, Durchwanderung, ggf. Sitz- und Rufwarten	notwendig
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja		
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	potenzielles Vorkommen	notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Vesperilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja		potenzielles Vorkommen, Quartiere möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	ja			
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja			
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähnige Windelschnecke	ja			
<i>Vertigo mouliniana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja			
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja			
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja			
Käfer					
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	ja			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja			
<i>Osmodesma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja		keine Mulmhöhlen im Gehölzbestand vorhanden	
Falter					
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (derzeit keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja			
Meeressäuger					
<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	
<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	nein			
<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	nein			
Landsäuger					
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig	
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig	
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	ja	nein	nicht notwendig	
Rundmäuler					
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge				
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge				

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	nein		
<i>Alosa fallax</i>	Finte	nein		
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	nein		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	nein		
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	nein		
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	nein		
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	nein		
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	nein		
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	nein		
<i>Salmo salar</i>	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Apium repens</i>	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja		nicht notwendig, keine signifikante Auftretengewahrscheinlichkeit im UG
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja		nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					ja	ggf. Überflüge	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldoohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Komweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohlaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	pot. Vorkommen	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					ja	nein	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oeahthe oeanthe</i>	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	pot. Vorkommen	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidermeise					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldaubsaenger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkiehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlichen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschepfe					ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				ja	ggf. sporadischer NG	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	ja	nein	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

NG – Nahrungsgast

BV – Brutvogel

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Unmittelbar nach Beauftragung im November wurde das Plangebiet begangen. Auf Grund der nur sehr kurzen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit und der ungünstigen Jahreszeit war überwiegend nur eine Potentialeinschätzung an Hand der Biota ausstattung möglich. Lediglich die Gehölze konnten auf Nistplätze und Höhlungen untersucht und einige herbstliche Nahrungsgäste beobachtet werden.

4. Erfassungsergebnisse/ Potentialbewertung

4.1 Amphibien

Amphibievorkommen, die über sporadische Querungen oder eine zeitweise Nutzung durch Einzeltiere hinausgehen, sind auf Grund der Biota ausstattung kaum zu erwarten. Der wanderfreudige Laubfrosch kann beispielsweise auch abseits von Laichgewässern auftreten. Gehölze oder großblättrige Pflanzen werden als Sitz- und Rufwarten genutzt. Von Wechsel-, Knoblauchkröte und Kreuzkröte werden auch temporäre Gewässer bzw. trockene Habitate genutzt, so dass für Einzeltiere auch das Plangebiet als terrestrisches Teilhabitat in Frage kommt.

4.2 Reptilien

In Mitteleuropa werden durch die Zauneidechse heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, trockene Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfuren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland-Gebüsch/Waldrand).

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann insbesondere in den Offen- und Randbereichen des Plangebietes auf Grund der Biota ausstattung nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Gehölze mit potentiellen Quartierstrukturen vorhanden. Die Bestandsgebäude können jedoch Quartervorkommen aufweisen, denn zu dieser Jahreszeit ist ein sicherer Ausschluss nicht möglich, da die Tiere nicht mehr aktiv sind. Insbesondere Vorkommen von Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Rauhhautfledermaus), der

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Breitflügelfledermaus und des Braunen Langohrs sind möglich. Entsprechend ist auch mit Quartier nahen Jagdflügen zu rechnen. Als essentielles Jagdhabitat kann aber lediglich der Waldrand angesehen werden.

4.4 Xylobionte Käfer

Auf Grund des Fehlens von Höhlungen kann ein Vorkommen z. B. des Eremiten oder anderer geschützter xylobionter Käferarten ausgeschlossen werden.

4.5 Falter

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld konnten keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter der relevanten Arten festgestellt werden. Das Plangebiet wird entsprechend als nicht geeigneter Lebensraum eingeschätzt und ein Vorkommen ausgeschlossen.

4.6 Landsäuger

Spuren, die auf ein Vorkommen des Bibers oder Fischotters hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Es fehlen im näheren Umfeld entsprechende Gewässer.

4.7 Vögel

Auf Grund des vorhandenen Gebäudebestandes, der Nähe zu anderen vertikalen Strukturen (z. B. Waldrand) und der bestehenden Nutzungen ist ein Vorkommen von im Offenland brütenden Vogelarten und störungsempfindlichen Bodenbrütern nicht zu erwarten.

Als Brutvögel sind gebäudebesiedelnde Vogelarten, Baumfrei- und Gebüscherbrüter, jedoch keine Greifvögel, zu erwarten.

Bei der Begehung im November konnten auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine Brutvögel mehr festgestellt werden. Zu erwarten sind insbesondere sogenannte Halboffenlandvögel, welche ihre Nester im Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet oder im Umfeld angelegt haben und für die Nahrungssuche auf Offenlandbiotope wie Grünland und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer, Hänfling und Stieglitz. Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten sind auf Grund der bestehenden Bebauung und Nutzung im näheren Umfeld nicht zu erwarten.

Ein direkter Nachweis gebäudebesiedelter Vogelarten war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht möglich, da außerhalb der Brutzeit nicht bewertet werden kann ob die potentiellen oder bestehenden Nistplätze noch genutzt werden oder ob diese bereits länger aufgegeben sind. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte lediglich die Amsel und die Kohlmeise beobachtet werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Notwendige Gehölzrodungen werden ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um Brutvögel und eventuell vorkommende Amphibien (z. B. Laubfrosch) zu schonen.
- V2 Im Vorfeld von Baumaßnahmen an Gebäuden (Umbauten, Sanierungen oder Abruch) ist durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besiedlungskontrolle zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden. Bei einer Besiedlung oder bei Feststellung von Lebensstätten geschützter Tierarten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen, Verletzungen und Tötungen zu treffen.
- V3 Die Baufelder sind, insbesondere wenn im Zuge einer Neubebauung temporär Gruben, Schächte oder Gräben angelegt werden müssen, im Zeitraum März bis Oktober, mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzaun) zu sichern. Die abgegrenzten Baufelder sind von einem Sachverständigen auf eine Besiedlung zu kontrollieren und vor Baubeginn leer zu fangen (mehrere Monate erforderlich).



Abb. 2 Einbauzeichnung mobile Leitwand (Prinzipskizze)

Mobile Amphibien-/Reptilielenitwand aus PE-Folie mit feuerverzinktem Doppelstab-Stützpfeosten gemäß MAMs 2000 (Leitwand mit Überkleiterungsschutz, Bauteile witterfest und UV-beständig, PE-Folie blickdicht, reißfest und formstabil, Lichte Bauhöhe: 42 cm, Farbe: grün, Rollenbreite 60,0 cm, Doppelstab-Stützpfeosten mit Verdreh sicherung, mit Gummispannleine inkl. einseitiger Schlaufen sicherung, empfohlene Stützpfeostenabstände: 2,00 m). Verlegung auf tragfähigem Untergrund. Gelände für die Leitwand ebnen. Lauffläche mit Kies/ Sand/ Oberboden überdecken. Fabrikat z. B.: ACO PRO MSFolie 40-180 oder gleichwertiger Artikel.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

- V4 Um Störungen durch Lichtemissionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet:

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Fledermäuse können durch Beleuchtung direkt gestört werden (Vergrämung). Der Einfluss von Beleuchtung an Aus- und Einflügen wurde z. B. bei angestrahlten Kirchen beschrieben (KRÄTTLI 2005). Daneben gibt es indirekte Wirkungen u. a. durch die Lockwirkung von Beleuchtung auf Insekten als Nahrungsquelle von Fledermäusen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen auf Fledermäuse:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung - kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten)
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

CEF1 Gehen im Zuge von Baumaßnahmen Lebensstätten gebäudebesiedelnder Tierarten verloren, sind diese in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung an den Bestandsgebäuden durch geeignete Ersatzlebensstätten (z. B. witterungsbeständige Nistkästen und Fassadenquartiere) oder durch die Errichtung eines Artenschutzturmes/-hauses neu anzulegen.

CEF2 Da aktuell ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt im Nordosten des Plangebietes ein offenes zusammenhängendes Areal von mind. 3.000 m² unbebaut. Das Areal wird extensiv gepflegt und für Zauneidechsen optimiert.

- einschürige Mahd im September;
- das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen;
- der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig;
- Anlage von zwei flachen Sandhaufen (je mind. 25 m², Höhe 80 cm);

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

- Anlage von drei Lesesteinhaufen (Höhe 1 m, Grundfläche 10 m²);

Kann durch eine Erfassung (mind. 10 Begehungen verteilt über die Monate April bis September, Sichtbeobachtungen und Kontrolle von mind. 20 künstlichen Verstecken) ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, kann die Fläche ebenfalls für eine Bebauung oder Umnutzung freigegeben werden.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

6.1.1 Amphibien

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II & IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Im Binnenland ist die Kreuzkröte weitgehend auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen und besiedelt hier Abgrabungsflächen aller Art, wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, mit Kleingewässern und wassergefüllten Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsplätze, Industrie- und Gewerbeflächen, Bauvorbereitungsflächen sowie Pfützen auf unbefestigten Wegen. Bei der Besiedlung neuer Habitate wird der Kreuzkröte ein hohes Ausbreitungspotenzial zugeschrieben, wobei nach SINSCH (1997) Dispersionsentferungen von 3–5 km anzunehmen sind.

Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitare mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation.

In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und hier vor allem Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt. Seltener findet man die Art dagegen in Waldgebieten, wo sie am häufigsten noch Laub- und Mischwälder, aber auch lichte Kiefernforsten besiedelt (WENDLAND 1967, SCHESKE 1986). Knoblauchkröten werden auch oft inmitten von Dörfern oder Großstädten angetroffen.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen. Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1.000 m) als die Adulten (bis 500 m) (vgl. GELDER & BUTGER 1987, GÜNTHER & NABROWSKI 1996). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teilbereiche. Röhricht, Bäume und Sträucher dienen der Art häufig als Sitz- und Rufwarten.

Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt der Kammmolch eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitare werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Steine, Totholz, Kleinsägerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammmolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.

Lokale Population:

Amphibienvorkommen, die über sporadische Querungen oder eine zeitweise Nutzung durch Einzeltiere hinausgehen, sind auf Grund der Biotopausstattung kaum zu erwarten. Der wanderfreudige Laubfrosch kann beispielsweise auch abseits von Laichgewässern auftreten. Gehölze oder großblättrige Pflanzen werden als Sitz- und Rufwarten genutzt. Von Wechsel-, Knoblauchkröte und Kreuzkröte werden auch temporäre Gewässer bzw. trockene Habitare genutzt, so dass für Einzeltiere auch das Plangebiet als terrestrisches Teilhabitat in Frage kommt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population kann im Plangebiet auf Grund der ungünstigen und kurzen Bearbeitungszeit nicht sicher bewertet werden, da nur eine Potentialanalyse an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage möglich war.

In der kontinentalen biogeografischen Region wurde der Erhaltungszustand der Arten zuletzt wie folgt bewertet: Moorfrosch, Laubfrosch und Knoblauchkröte ungünstig-unzureichend, sich verschlechternd, Kreuzkröte und Kammmolch ungünstig-unzureichend, stabil und Wechselkröte ungünstig-schlecht, sich verschlechternd.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II & IV der FFH-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit einem erhöhten Risiko für Verletzungen oder Tötungen ist im Zuge von Baumaßnahmen zu rechnen, insbesondere ungeschützte Baugruben oder ähnliches bergen ein hohes Risiko. Durch Rodungen kann auch eine Betroffenheit für den Laubfrosch bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um Brutvögel und eventuell vorkommende Amphibien (z. B. Laubfrosch) zu schonen.

Die Baufelder sind, insbesondere wenn im Zuge einer Neubebauung temporär Gruben, Schächte oder Gräben angelegt werden müssen, im Zeitraum März bis Oktober, mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzaun) zu sichern. Die abgegrenzten Baufelder sind von einem Sachverständigen auf eine Besiedlung zu kontrollieren und vor Baubeginn leer zu fangen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken können, sind nicht zu erwarten, da nur mit wenigen Exemplaren zu rechnen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auf Grund der Biotopausstattung kann davonb ausgegangen werden, dass keine essentiellen Teillebensräume verloren gehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

6.1.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse gehört zu den am weitesten verbreiteten Reptilienarten. In Deutschland ist die Art ± flächen-deckend verbreitet. Zauneidechsen bevorzugen offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate (Ruderalfächen, Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen, Waldränder usw.). Optimalhabitare zeigen kleinräumige Mosaikstruktur aus offenen Sonnplätzen sowie ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Feindvermeidung und Thermoregulation (Hecken, Steinhaufen, Totholz usw.). Die Hauptgefährdung besteht in der Lebensraumveränderungen (Verlust von Kleinstrukturen und Landschaftsvielfalt, Eutrophierung).

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann insbesondere in den Offen- und Randbereichen des Plangebietes auf Grund der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden. Während des Bearbeitungszeitraumes war eine Erfassung nicht möglich, weshalb von einem Vorkommen ausgegangen werden muss.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen. In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der Art als ungünstig-unzureichend eingeschätzt (Trend: stabil).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit einem erhöhten Risiko für Verletzungen oder Tötungen ist im Zuge von Baumaßnahmen zu rechnen, insbesondere ungeschützte Baugruben oder ähnliches bergen ein hohes Risiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Baufelder sind, insbesondere wenn im Zuge einer Neubebauung temporär Gruben, Schächte oder Gräben angelegt werden müssen, im Zeitraum März bis Oktober, mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/Reptilienschutzaun) zu sichern. Die abgegrenzten Baufelder sind von einem Sachverständigen auf eine Besiedlung zu kontrollieren und vor Baubeginn leer zu fangen (mehrere Monate erforderlich).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch die Beanspruchung von Habitaten z. B. durch Überbauung möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Baufelder sind, insbesondere wenn im Zuge einer Neubebauung temporär Gruben, Schächte oder Gräben angelegt werden müssen, im Zeitraum März bis Oktober, mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/Reptilienschutzaun) zu sichern. Die abgegrenzten Baufelder sind von einem Sachverständigen auf eine Besiedlung zu kontrollieren und vor Baubeginn leer zu fangen (mehrere Monate erforderlich).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Da aktuell ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt im Nordosten des Plangebietes ein offenes zusammenhängendes Areal von mind. 3.000 m² unbebaut. Das Areal wird extensiv gepflegt und für Zauneidechsen optimiert.

- einschürige Mahd im September;

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

- das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen;
- der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig;
- Anlage von zwei flachen Sandhaufen (je mind. 25 m², Höhe 80 cm);
- Anlage von drei Lesesteinhaufen (Höhe 1 m, Grundfläche 10 m²);

Kann durch eine Erfassung (mind. 10 Begehungen verteilt über die Monate April bis September, Sichtbeobachtungen und Kontrolle von mind. 20 künstlichen Verstecken) ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, kann die Fläche ebenfalls für eine Bebauung oder Umnutzung freigegeben werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Überbauung können essentielle Habitate verlorengehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Da aktuell ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt im Nordosten des Plangebietes ein offenes zusammenhängendes Areal von mind. 3.000 m² unbebaut. Das Areal wird extensiv gepflegt und für Zauneidechsen optimiert.

- einschürige Mahd im September;
- das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen;
- der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig;
- Anlage von zwei flachen Sandhaufen (je mind. 25 m², Höhe 80 cm);
- Anlage von drei Lesesteinhaufen (Höhe 1 m, Grundfläche 10 m²);

Kann durch eine Erfassung (mind. 10 Begehungen verteilt über die Monate April bis September, Sichtbeobachtungen und Kontrolle von mind. 20 künstlichen Verstecken) ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, kann die Fläche ebenfalls für eine Bebauung oder Umnutzung freigegeben werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.3 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstunden, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Im Plangebiet sind keine Gehölze mit potentiellen Quartierstrukturen vorhanden. Die Bestandsgebäude können jedoch Quartievorkommen aufweisen, denn zu dieser Jahreszeit ist ein sicherer Ausschluss nicht möglich, da die Tiere nicht mehr aktiv sind. Insbesondere Vorkommen von Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Rauhhautfledermaus), der Breitflügelfledermaus und des Braunes Langohrs sind möglich. Entsprechend ist auch mit Quartier nahen Jagdflügen zu rechnen. Als essentielle Jagdhabitat kann aber lediglich der Waldrand angesehen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der ungünstigen Bearbeitungszeit nicht bewertet werden. Es war nur eine Potentialanalyse an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage möglich. In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der zu erwarteten Arten als ungünstig-unzureichend oder günstig bewertet (Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - ungünstig-unzureichend, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - günstig, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - ungünstig-unzureichend, Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - ungünstig-unzureichend und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - günstig).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung sind im Zuge von Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden möglich, wenn hier Quartiere kommen bestehen. Eine Gefährdung von fliegenden Tieren durch die Bebauung oder die geplanten Nutzungen ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen an Gebäuden (Umbauten, Sanierungen oder Abbruch) ist durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besiedlungskontrolle zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden. Bei einer Besiedlung oder bei Feststellung von Lebensstätten geschützter Tierarten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen, Verletzungen und Tötungen zu treffen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung sind im Zuge von Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden möglich, wenn hier Quartiere kommen bestehen und diese verlorengehen. Erhebliche Störungen sind zudem durch intensive Lichthemmissektionen im Jagdhabitat möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen an Gebäuden (Umbauten, Sanierungen oder Abbruch) ist durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besiedlungskontrolle zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden. Bei einer Besiedlung oder bei Feststellung von Lebensstätten geschützter Tierarten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen, Verletzungen und Tötungen zu treffen.

Um Störungen durch Lichthemmissektionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Gehen im Zuge von Baumaßnahmen Lebensstätten gebäudebesiedelnder Tierarten verloren, sind diese in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung an den Bestandsgebäuden durch geeignete Ersatzlebensstätten (z. B. winterungsbeständige Nistkästen und Fassadenquartiere) oder durch die Errichtung eines Artenschutzturmes/-hauses neu anzulegen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten im Zuge von Baumaßnahmen an Gebäuden kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen an Gebäuden (Umbauten, Sanierungen oder Abbruch) ist durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besiedlungskontrolle zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden. Bei einer Besiedlung oder bei Feststellung von Lebensstätten geschützter Tierarten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen, Verletzungen und Tötungen zu treffen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Gehen im Zuge von Baumaßnahmen Lebensstätten gebäudebesiedelnder Tierarten verloren, sind diese in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung an den Bestandsgebäuden durch geeignete Ersatzlebensstätten (z. B. winterungsbeständige Nistkästen und Fassadenquartiere) oder durch die Errichtung eines Artenschutzturmes/-hauses neu anzulegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Baumfreibrüter/ Gebüschrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähe/ Nebelkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Gebüschrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Lokale Population:

Erfassungen waren auf Grund des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraumes nur sehr begrenzt möglich, weshalb auch potentiell vorkommende Arten zu berücksichtigen sind (vgl. Tab. 2).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Populationsparameter konnten im Bearbeitungszeitraum nicht erfasst werden.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Gehölzrodungen in der Brutperiode gerechnet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um Brutvögel zu schonen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind insbesondere möglich, wenn Gehölzrodungen während der Brutzeit durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um Brutvögel zu schonen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Baumfreibrüter/ Gebüscherbrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist durch einzelne Gehölzrodungen möglich. Es handelt sich jedoch nur um während der Brutzeit geschützte Lebensstätten, weil die Nistplätze in jeder Saison neu angelegt werden und Nistmöglichkeiten nicht limitiert sind bzw. Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um Brutvögel zu schonen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebesiedelnde Vogelarten (z. B. Speringe und Schwalben)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Auf Gebäude als Nistplatz nahezu ausnahmslos angewiesen sind die Mehl- und Rauchschwalbe, sowie der Mauersegler. Darüber hinaus nutzen Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge) und der Hausrotschwanz häufig Gebäude. Auch in oder an Gebäuden angetroffen werden können verschiedene weitere Nischen und Höhlenbrüter wie die Amsel, die Blaumeise oder der Zaunkönig.

Lokale Population:

Erfassungen waren auf Grund des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraumes nur sehr begrenzt möglich, weshalb auch potentiell vorkommende Arten zu berücksichtigen sind (vgl. Tab. 2).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Populationsparameter konnten im Bearbeitungszeitraum nicht erfasst werden.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Individuen (Nestlingen) sind insbesondere bei Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen möglich, wenn diese in der Brutperiode durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen an Gebäuden (Umbauten, Sanierungen oder Abbruch) ist durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besiedlungskontrolle zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden. Bei einer Besiedlung oder bei Feststellung von Lebensstätten geschützter Tierarten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen, Verletzungen und Tötungen zu

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Gebäudebesiedelnde Vogelarten (z. B. Speringe und Schwalben)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL

treffen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind insbesondere möglich, wenn Gebäudeabbrüche, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Zudem ist zu erwarten, dass der Verlust von Brutplätzen zu erheblichen Störungen führt, da ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen an Gebäuden (Umbauten, Sanierungen oder Abbruch) ist durch einen Sachverständigen auf Grundlage einer Besiedlungskontrolle zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden. Bei einer Besiedlung oder bei Feststellung von Lebensstätten geschützter Tierarten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen, Verletzungen und Tötungen zu treffen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Gehen im Zuge von Baumaßnahmen Lebensstätten gebäudebesiedelnder Tierarten verloren, sind diese in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung an den Bestandsgebäuden durch geeignete Ersatzlebensstätten (z. B. witterungsbeständige Nistkästen und Fassadenquartiere) oder durch die Errichtung eines Artenschutzturmes/-hauses neu anzulegen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch einen Gebäudeabbruch oder durch Umbauten und Sanierungen können geschützte Lebensstätten verlorengehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Gehen im Zuge von Baumaßnahmen Lebensstätten gebäudebesiedelnder Tierarten verloren, sind diese in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung an den Bestandsgebäuden durch geeignete Ersatzlebensstätten (z. B. witterungsbeständige Nistkästen und Fassadenquartiere) oder durch die Errichtung eines Artenschutzturmes/-hauses neu anzulegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

13. Dezember 2019

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Waldeidechse (*Zootoca vivipara*),
- Erdkröte (*Bofo bufo*) und
- Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABI. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABI. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 16/1, 16/2 und 17, 1,5 ha

13. Dezember 2019

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MAMS - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs), Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANEK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 277-317.